



KUNDMACHUNG

Marktordnung **der Marktgemeinde Gratkorn**

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 2017 03 29

§ 1 Märkte

- (1) Im Gebiet der Marktgemeinde Gratkorn wird auf dem Andreas Leykam-Platz, Grst. Nr. 6/13, KG 63243 ein Markt abgehalten. Unter einem Markt ist eine Veranstaltung zu verstehen, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz) zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten Waren angeboten und verkauft werden.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Gelegenheitsmärkte (Quasimärkte) im Sinne der Gewerbeordnung 1994 idgF.

§ 2 Marktgegenstände

- (1) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 idgF sind auf den Märkten der Marktgemeinde Gratkorn die nachstehend angeführten Gegenstände zum Verkauf zugelassen:
 1. Nahrungs- und Genussmittel
 2. Handwerkserzeugnisse
- (2) Darüber hinaus ist im Rahmen eines Marktes der Verzehr und Ausschank der unter Abs. 1 genannten Nahrungs- und Genussmittel zulässig.
- (3) Folgende Gegenstände dürfen auf den in § 1 genannten Märkten jedenfalls nicht feilgeboten werden:
 1. Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Schutzes der Gesundheit des Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen und Tieren nicht vertretbar sind.
 2. Lebende Tiere, Gegenstände militärischer Kampfausrüstung, Waffen, Tabakwaren sowie pornographische und pyrotechnische Artikel.
- (4) Lärmende Volkbelustigungen, wie Ringelspiele, Schaukeln, Tierschaustellungen, der Vertrieb von Waren in Form von Glücksspielen sowie Spielapparate und Musikautomaten dürfen nicht betrieben werden.

§ 3 Marktzeiten

Die gegenständlichen Märkte werden an jedem Samstag von 07.00 bis 11.00 Uhr abgehalten. Ist ein Samstag ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Markt an dem vorhergehenden Freitag in der Zeit von 07.00 bis 13.00 Uhr abgehalten.

§ 4 Marktparteien

- (1) Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen.
- (2) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung und sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum auf Märkten die dort zugelassenen Waren anzubieten und zu verkaufen.

§ 5 Warenbehandlung und Reinlichkeit

- (1) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Die Marktparteien haben dafür Sorge zu tragen, dass Lebensmittel, welche zum sofortigen Verzehr vorgesehen sind nicht von den Kunden, die den Markt aufsuchen, berührt werden können.
- (2) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über den Erdboden befinden. Genussfertige Lebensmittel sind vor Beschmutzung zu schützen.
- (3) Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jede Marktpartei hat für die Reinlichkeit des Standplatzes und der unmittelbaren Umgebung zu sorgen.
- (4) Die Marktpartei und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden Krankheiten frei sein. Soweit sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genussmittel befasst sind, müssen sie die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der Lebensmittelhygiene einhalten.

§ 6 Betrieb auf Märkten

- (1) Die Marktstände selbst und die darin untergebrachten Gerätschaften müssen stets in einem ordentlichen Zustand gehalten werden. Sie müssen so untergebracht sein, dass der Verkehr auf dem Markt durch sie weder gestört noch gefährdet wird. Die Geh- und Fluchtwege sowie Feuerwehruzufahrten sind ständig freizuhalten.
- (2) Die Standplätze müssen eine halbe Stunde nach Beendigung des Marktes von allen Gerätschaften geräumt sein und in sauberem Zustand hinterlassen werden.
- (3) Eine Verbauung des Marktplatzes mit festen Einrichtungen oder Hütten ist ohne Genehmigung der Marktgemeinde Gratkorn verboten.

§ 7 Allgemeine Zuweisungsgründe

- (1) Die Vergabe der Marktstandflächen erfolgt auf den Märkten durch Zuweisung und ist aus der planlichen Darstellung des Marktgebietes ersichtlich.
- (2) Bei der Zuweisung ist auf dem zur Verfügung stehenden Raum die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers sowie darauf Bedacht zu nehmen, ob die geplante Nutzung geeignet ist, zur Erhaltung oder Verbesserung des Warenangebotes beizutragen oder Leerstände zu vermeiden. Bei Auslaufen einer befristeten Zuweisung ist darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit die bisherigen Marktparteien den Marktstand ordnungsgemäß und im Sinne eines gedeihlichen Marktgeschehens geführt haben und die gewerbe- und marktrechtlichen Vorschriften sowie Hygienestandards eingehalten haben und daher eine weitere befristete Zuweisung an die bisherige Marktpartei gerechtfertigt ist.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Marktstandsfläche bzw. auf ein bestimmtes Ausmaß des zuzuweisenden Standplatzes.
- (4) Die Zuweisung kann unter Erteilung von Auflagen hinsichtlich der Nutzung der Marktstandsfläche, der Lagerung und Beseitigung von Abfällen, der Lagerung von Waren und des äußeren Erscheinungsbildes erfolgen.
- (5) Marktbehördliche Bewilligungen und Zuweisungen dürfen darüber hinaus nur erteilt werden, wenn
 1. die örtlichen Marktverhältnisse dies gestatten
 2. das Leben und die Gesundheit des (der) Gewerbetreibenden oder der mittätigen Familienangehörigen, der Arbeitnehmer und der Kunden oder Kundinnen, die den Marktstand der Art des Betriebes gemäß aufsuchen sowie der Nachbarn nicht gefährdet sind,
 3. das Marktbild nicht beeinträchtigt wird und
 4. der Bewilligungsgegenstand dem Marktgeschehen förderlich ist

§ 8 Zuweisung und Betrieb auf Märkten

- (1) Auf den Märkten erfolgt die Zuweisung der Marktstandsflächen mit schriftlichem Bescheid. Die Zuweisung erfolgt unter Einschränkung auf bestimmte Marktgegenstände auf 5 Jahre befristet. Neuerliche befristete Zuweisungen an dieselbe Marktpartei auf jeweils weitere 5 Jahre sind nach Maßgabe von § 7 zulässig. Die Zuweisung hat die genaue Bezeichnung des Standplatzes zu enthalten.
- (2) Wenn die örtlichen Marktverhältnisse oder andere öffentliche Interessen es erfordern, ist die Zuweisung mit einer kürzeren Dauer zu befristen.

§ 9 Erlöschen der Zuweisung

- (1) Die Zuweisungen nach § 8 erlöschen:
 1. mit Rücklegung der Berechtigung (§ 10)
 2. durch Zeitablauf
 3. durch Widerruf (§ 11)
 4. mit Untergang der Rechtspersönlichkeit von juristischen Personen sowie dem Tod der natürlichen Personen, auf welche die Zuweisung lautet.

§ 10 Rücklegung

- (1) Die Rücklegung einer Standplatzberechtigung hat schriftlich zu erfolgen und wird mit dem Tag des Einlangens bei der Marktbehörde wirksam, sofern die Rücklegung nicht an einen späteren Zeitpunkt gebunden worden ist.
- (2) Die Rücklegung kann nicht an Bedingungen geknüpft werden und ist unwiderruflich.

§ 11 Widerruf

- (1) Standplatzzuweisungen können jederzeit aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Diese sind insbesondere gegeben wenn
 1. der zugewiesene Standplatz von der berechtigten Marktpartei teilweise oder zur Gänze dritten Personen überlassen wurde,
 2. der Standplatz zuweisungswidrig oder lediglich zur Entgegennahme von Bestellungen verwendet wird,

3. der Standplatz zumindest dreimal hintereinander nicht mehr von der Marktpartei betrieben wird.
4. auf dem Standplatz andere als nach der Zuweisung festgesetzte Waren feilgehalten oder verkauft, verabreicht oder ausgeschrieben werden.
5. Auflagen des Zuweisungsbescheides nicht eingehalten werden oder der Marktstand nicht ordnungsgemäß instandgehalten bzw. pfleglich behandelt wird.
6. die Marktpartei drei Mal wegen Verstöße gegen die Marktordnung verwahrt oder einmal aufgrund sonstiger den Gegenstand ihrer Tätigkeit regelnder Rechtsvorschriften bestraft worden ist.
7. ein öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.

§ 12 Sonstige Bewilligungen

Die Marktparteien auf Märkten bedürfen unbeschadet von sonstigen, allfällig erforderlichen Bewilligungen einer schriftlichen Bewilligung der Marktbehörde für:

1. die Errichtung von standfesten Bauten
2. die Aufstellung von transportablen Marktständen und Verkaufswagen
3. die Herstellung bzw. Inbetriebnahme von Geräten zur Inanspruchnahme von Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Gas, Wasser, Strom, Abwasser und Müll.

§ 13 Ausweis- und Auskunftspflicht

- (1) Die Marktparteien, ihre mittätigen Familienangehörigen sowie die Arbeitnehmer haben sich über Verlangen eines Marktaufsichtsorganes auszuweisen und den Zutritt zu den Standplätzen und den darauf befindlichen Ständen zu gewähren.
- (2) Die Marktparteien sind verpflichtet, den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane Folge zu leisten und ihnen Auskünfte über Angelegenheiten des Marktverkehrs (Angaben über Menge, Herkunftsland und dergleichen) zu erteilen.
- (3) Es ist am Marktstand deutlich erkennbar ein Schild mit Namen der Marktpartei anzubringen.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Feilbieten im „Umherziehen“ ist auf Märkten verboten.
- (2) Nicht vergebene Marktflächen dürfen ohne Zustimmung der Marktbehörde nicht verstellt werden.
- (3) Auf allen Marktflächen ist der Betrieb von Musikanlagen, Livemusik und bild- und tongebenden Anlagen untersagt. Ausnahmen können durch die Marktbehörde auf Antrag genehmigt werden, wenn eine Störung des Marktbetriebes oder eine Beeinträchtigung der Nachbarn überhaupt nicht oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen, nicht zu erwarten ist.

§ 15 Abfallentsorgung

- (1) Die anfallenden Abfälle sind von der Marktpartei selbst zu entsorgen.
- (2) Die Ablagerung von Abfall auf Marktflächen oder anderen öffentlichen Flächen außerhalb der Marktentsorgungseinrichtungen ist untersagt. Ebenso ist das Einbringen von Marktabfällen in die öffentlichen Müllbehälter untersagt.

§ 16 Marktaufsicht

Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe zu verstehen. Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des Lebensmittelgesetzes werden hierdurch nicht berührt.

§ 17 Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach den entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung zu bestrafen.

§ 18 Inkrafttreten und Verlautbarung

Diese Marktordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Beilagen:

Planliche Darstellung der Marktgebiete und Standplätze

Inhalt: Stellflächen, mögliche Zufahrt, Freihalten von Feuerwehruzufahrten, Fluchtwege

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat:



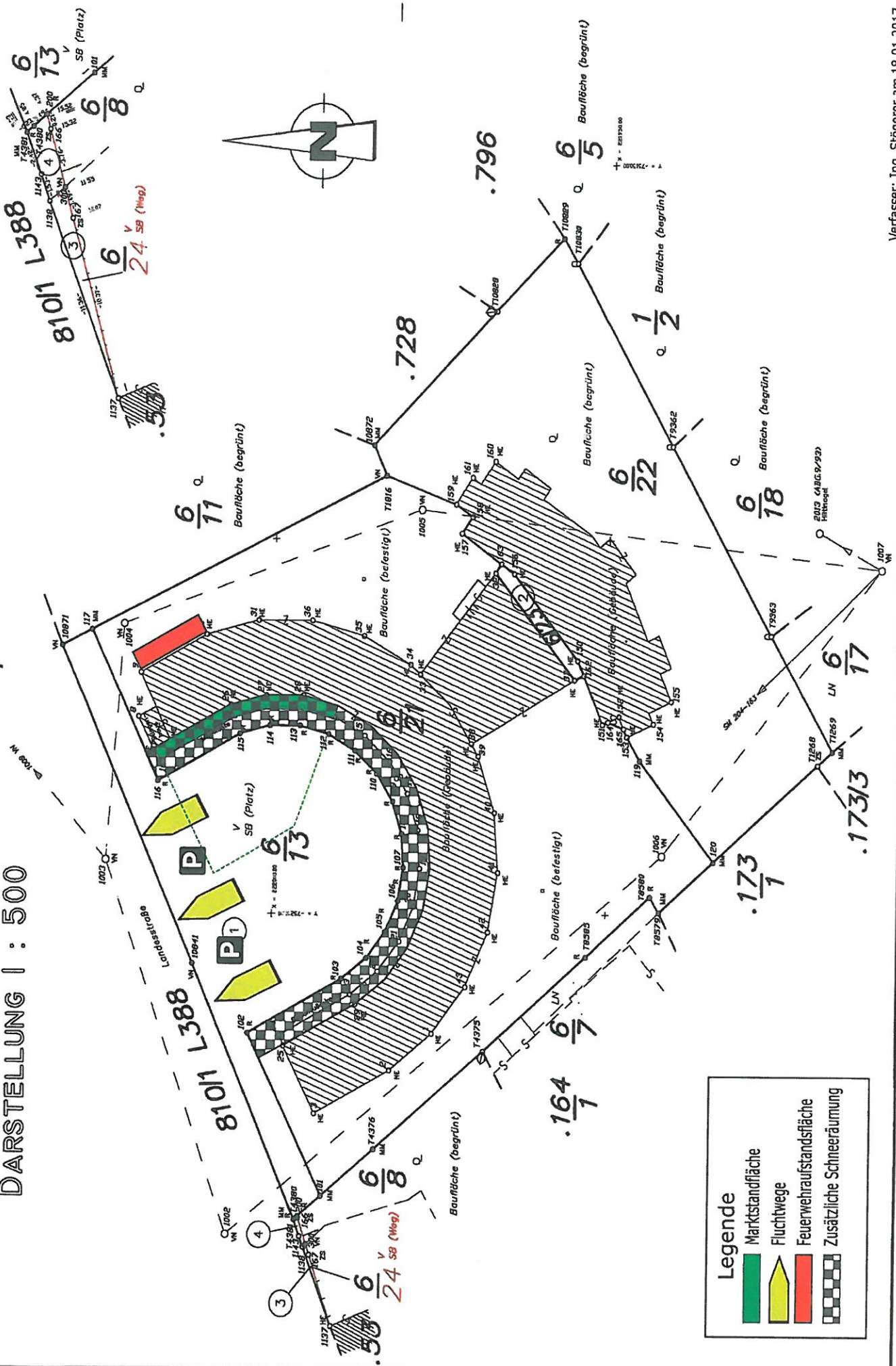
Helmut Weber
Bürgermeister

Angeschlagen am: 2017 03 30
Aushang bis: 2016 04 13
Abgenommen am:

Bauernmarkt am Andreas Leykam-Platz

DARSTELLUNG I : 500

Detail (unmaßstäblich)



Legende

- Marktstandfläche
- Fluchtwege
- Feuerwehraufstandsfläche
- Zusätzliche Schneeräumung